



## Vorlage

Datum: 29.10.2014  
Vorlage FB III/2618/2014

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>21. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ der Rat beschließt den 21. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2014	öffentlich
Rat	25.11.2014	öffentlich

### Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2015.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2014 um rd. 3.450 € gestiegen. Im Jahr 2014 wurde auf dem Friedhof eine Zaunanlage errichtet. Die Investitionskosten betragen rund 40.000 € und werden ab dem Jahr 2015 abgeschrieben und der Restbuchwert wird verzinst (kalkulatorische Verzinsung). Für die Abschreibung und Verzinsung entstehen Mehrkosten von ca. 6.000 € pro Jahr. Diese Mehrkosten werden durch Senkungen auf anderen Kostenarten gemindert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2014** einen negativen **Bestand** in Höhe von rd. **32.146 €** aus.

Die für **2014** durchgeführte **Hochrechnung** weist bezogen auf das Gebührenjahr einen Fehlbetrag in Höhe von 21.658 € aus. Berücksichtigt man die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren von rd. 7.600 €, so ergibt sich ein prognostizierten Fehlbetrag von rd. 29.258 €. In der Kalkulation wurden 160 Bestattungen angesetzt. Nach der Hochrechnung werden nur 152 Bestattungen durchgeführt. Auch der Absatz bei den Wahlgräbern und der Anzahl von Ausgleichsgebühren ist rückläufig. Bei den Wahlgräbern werden voraussichtlich 2 und bei der Anzahl der Ausgleichsgebühren 17 weniger realisiert.

Zum **31.12.2014** wird die Gebührenaussgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2014 rd.	- 32.146 €
• Restabbau Fehlbetrag 2011	3.027 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2012	4.573 €
• Fehlbetrag aus Hochrechnung 2014	<u>- 29.258 €</u>
• Bestand zum 31.12.2014 rd.	- 53.804 €

Durch die Möglichkeit der 4-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührekalkulation für 2015 wie folgt belastet:

• Teilabbau Fehlbetrag 2012	6.000 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2013	<u>2.500 €</u>
• Belastungen für 2015	8.500 €

Der Fehlbetragsabbau in der vorgenannten Höhe wird jeweils zu 50 % auf die Bestattungsgebühren und die Gebühren für Nutzungsrechte umgelegt.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2015 folgendes festzustellen:

- Die **Aufwendungen für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) steigen gegenüber 2014 gering.

In der Kalkulation 2015 wird von 158 Bestattungen (2014: 160 Bestattungen) ausgegangen. Die Ist-Bestattungszahlen lassen erkennen, dass die Anzahl an Bestattungen im Durchschnitt sinken. Mit der Anpassung der Gesamtbestattungen wird auf diesen Trend reagiert, um das Risiko von Fehlbeträgen zu minimieren. Bei der Hochrechnung für das Jahr 2014 ist das Verhältnis Erdbestattung zu Urnenbestattung 52 zu 48 %. Dieses Verhältnis bestätigt die steigende Nachfrage nach Urnenbeisetzungen. Die ermittelte Gebühr steigt durch die höheren Aufwendungen und die Anpassung der Bestattungszahlen. Darüber hinaus wird eine Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren in Höhe von 4.250 € berücksichtigt. Die ermittelten Bestattungskosten für Urnen erhöhen sich aus den gleichen dargelegten Gründen.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Bei den **Aufwendungen für die Leichenhalle** sind marginale Mehraufwendungen festzustellen. Die Anzahl der Leichenhallen-Nutzungstage sinkt (-20 Tage) und wird damit auf den Mittelwert der letzten 5 Jahre angepasst. Es ergibt sich eine Gebührenerhöhung von **70 € auf 76 €/Tag**.
- Die **Aufwendungen** für die Nutzung der **Friedhofskapelle** sinken geringfügig. Die Anzahl der Nutzungstage entspricht dem Mittelwert der letzten Jahre und bleibt unverändert. In der Kalkulation 2013 wurden von den zusätzlichen Unterhaltungsmaßnahmen Schutzanstrich sowie Erneuerung von Fenster und Türen nur 25 % der Kosten angesetzt. Der Restbetrag soll gemäß § 6 KAG auf die Jahre 2014 - 2016 verteilt werden, so dass für das Gebührenjahr 2015 eine Belastung von rd. 3.505 € eingeplant wurde. Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren sinkt die Gebühr von 175 €/Nutzung auf **170 €/Nutzung**.

- Die **Aufwendungen für die Nutzungsrechte** steigen gegenüber 2014 aus den eingangs genannten Gründen. Die Festlegung der zu erwerbenden Nutzungsrechte orientiert sich an den Mittelwerten der letzten fünf Jahre. Die Anzahl der Ausgleichsgebühren für Gräber wurde gesenkt. Bei den Urnen wurde die Anzahl der Nutzungsrechte für Wahlgräber und auch an Ausgleichsgebühren gering erhöht. Außerdem wurde eine Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren in Höhe von 4.250 € eingeplant. Insbesondere hierdurch steigen die kalkulierten Gebühren für Nutzungsrechte.
- Die Gebühren für die **Errichtung von Grabmalen** bleiben gegenüber 2014 unverändert.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2015 vor:

Bestattungsgebühren	2013 festgesetzt EURO	2014 festgesetzt EURO	2015 ermittelt EURO	2015 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	929,00	928,00	929,00	<b>952,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.329,00	1.354,00	1.346,00	<b>1.379,00</b>
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	929,00	928,00	929,00	<b>952,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.329,00	1.354,00	1.346,00	<b>1.379,00</b>
für Urnen	756,00	743,00	748,00	<b>767,00</b>
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.224,00	1.210,00	1.216,00	<b>1.246,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.623,00	1.636,00	1.633,00	<b>1.673,00</b>
für Ausgrabung von Urnen	756,00	743,00	748,00	<b>767,00</b>
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	929,00	928,00	929,00	<b>952,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.329,00	1.354,00	1.346,00	<b>1.379,00</b>
für Eingrabungen von Urnen	756,00	743,00	748,00	<b>767,00</b>
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	2.154,00	2.138,00	2.145,00	<b>2.198,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	2.952,00	2.991,00	2.979,00	<b>3.053,00</b>
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.513,00	1.486,00	1.497,00	<b>1.534,00</b>

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2013 festgesetzt EURO	2014 festgesetzt EURO	2015 ermittelt EURO	2015 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	67,00	70,00	76,00	<b>76,00</b>
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	159,00	175,00	131,00	<b>170,00</b>

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2013 festgesetzt EURO	2014 festgesetzt EURO	2015 ermittelt EURO	2015 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	155,00	182,00	184,00	<b>189,00</b>
- Personen über 10 Jahren	470,00	550,00	557,00	<b>572,00</b>
bei Urnengräbern	385,00	451,00	457,00	<b>469,00</b>
bei Wahlgräbern	1.152,00	1.348,00	1.365,00	<b>1.401,00</b>
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	235,00	275,00	278,50	<b>286,00</b>
- Urnengemeinschaftsgrab	192,50	225,50	228,50	<b>234,50</b>
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2013 festgesetzt EURO	2014 festgesetzt EURO	2015 ermittelt EURO	2015 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m <sup>2</sup>	30,00	30,00	30,00	<b>30,00</b>
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m <sup>2</sup>	60,00	60,00	60,00	<b>60,00</b>
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m <sup>2</sup>	95,00	95,00	95,00	<b>95,00</b>
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m <sup>2</sup>	120,00	120,00	120,00	<b>120,00</b>
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m <sup>2</sup>	165,00	165,00	165,00	<b>165,00</b>

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2013 festgesetzt EURO	2014 festgesetzt EURO	2015 ermittelt EURO	2015 neu EURO
Kindergrab	1.352,00	1.390,00	1.417,00	<b>1.445,00</b>
Reihengrab	2.067,00	2.184,00	2.207,00	<b>2.255,00</b>
Wahlgrab	2.749,00	2.982,00	3.015,00	<b>3.084,00</b>
Urnengrab	1.409,00	1.474,00	1.509,00	<b>1.540,00</b>

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jürgen Mark

**Anlagen:**

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2015 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof 2015 FB-I

Anlage 3: 21. Nachtrag